

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb der GE-Gebiete sind nur Betriebe zulässig, die zum Friedhof gehören.
Diese Festsetzung erfolgt gem. § 1(4) der Bau NVO.

3

- ~~2. Im Abstand von 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der Wültrather Straße (L403) - im Plan dargestellt als Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist -, sind Nebenanlagen im Sinne des § 14(1) Bau NVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
Hiervon ausgenommen sind die im vorliegenden Plan dargestellten Stellplatzflächen in der öffentlichen Grünfläche.~~

Kl.pkt. Nr.	y	x
2027	69 559.27	81 099.64
2029	578.74	069.62
2032	595.16	127.93
2034	616.07	101.09
2039	616.69	099.74